

Leitfaden für die Kontrolle nach den Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau

-Heimtierfuttermittel-

EU-Öko-Verordnung

In der europäischen Union sind die Begriffe "Bio" und "Öko" bei Heimtierfuttermitteln gesetzlich geschützt. Die EU-Öko-Verordnung Nr. (EU) 2018/848 und die zugehörigen Durchführungsverordnungen liefern hierzu die gesetzliche Grundlage. Futtermittel für Hunde, Katzen, Vögel, Fische und Nager in Heimtier- und Hobbyhaltung ohne Vermarktung als Lebens- oder Futtermittel sowie Futtermittel für Nutzgeflügel in Hobbyhaltung müssen seit dem 01.01.2022 vollumfänglich der EU-Öko-Verordnung 2018/848 entsprechen. Darin werden alle Stufen von der Erzeugung, Verarbeitung bis hin zur Kennzeichnung von Bio-Produkten genau geregelt. Jedes Unternehmen, das Bio-Waren herstellt, kennzeichnet und/oder in Verkehr bringt, muss die ordnungsgemäße Arbeitsweise von einer unabhängigen und staatlich zugelassenen Öko-Kontrollstelle zertifizieren lassen. Für die Herstellung von biologischen Heimtierfuttermitteln gelten neben einer Guten Herstellungspraxis genaue Vorschriften für die Verwendung der zugelassenen Erzeugnisse und Stoffe. Diese sind in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 in Anhang III Teil A und Teil B zu finden. Zusätzlich werden Anforderungen an den Produktionsprozess wie z.B. die Warenflusstrennung zwischen ökologischer und konventioneller Verarbeitung und an die Dokumentation der Bio-Verarbeitung gestellt. Beachten Sie hierzu auch Anhang II Teil V der Verordnung (EU) 2018/848.

Mit den Informationen der PRÜFGESELLSCHAFT ÖKOLOGISCHER LANDBAU mbH und den Kontrollen durch unsere praxiserfahrenen Inspektoren machen Sie Ihren Betrieb fit für die Einhaltung der EU-Öko-Verordnung und erfüllen gleichzeitig viele Anforderungen an eine moderne Betriebsführung. Nach erfolgreichem Abschluss einer Inspektion wird ein Zertifikat ausgestellt, welches bestätigt, dass der Unternehmer die Anforderungen der Verordnung erfüllt.

Kennzeichnungsvorschriften

Die Kennzeichnungsanforderungen für Heimtierfuttermittel werden in der Verordnung (EU) 2023/2419 geregelt. Hier gilt analog zur Lebensmittelkennzeichnung:

- Prominenter Bio-Hinweis möglich, wenn mind. 95% der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch sind. Max. 5% der landwirtschaftlichen Zutaten dürfen konventionell sein, wenn sie in Anhang III, Teil A (2) der Durchführungsverordnung 2021/1165 gelistet sind. Einzelfuttermittel mineralischen Ursprungs müssen in Anhang III, Teil A (1) und technologische und ernährungsphysiologische Zusatzstoffe in Anhang III, Teil B der Durchführungsverordnung 2021/1165 gelistet sein.
- Enthält das Futtermittel unter 95% Bio-Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, kann auch eine reine Zutatenauslobung in der Angabe der Zusammensetzung vorgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das Erzeugnis im Allgemeinen den Anforderungen der Verordnung im Hinblick auf die mineralischen, technologischen und ernährungsphysiologischen Zusatzstoffe entspricht.
- Sofern das Heimtierfuttermittel als Hauptzutat ein Erzeugnis der Jagd oder der Fischerei enthält (nicht-Bio) und alle anderen landwirtschaftlichen Zutaten biologisch sind, können die Bio-Zutaten im selben Sichtfeld wie die Verkehrsbezeichnung sowie in der Zusammensetzung mit Bio-Hinweis gekennzeichnet werden.
- Die Angabe des EU-Bio-Logos ist bei vorverpacktem Heimtierfutter obligat. Die Codenummer der Kontrollstelle und die Herkunftsangabe gehören ebenfalls zum Pflichtkennzeichnungsbereich (siehe hierzu auch unser Kennzeichnungsmerkblatt unter www.pruefgesellschaft.bio | Kennzeichnung). Das deutsche Bio-Siegel darf freiwillig in der Kennzeichnung verwendet werden.
- Für Heimtierfutter mit reiner Zutatenauslobung oder aus Erzeugnissen aus der Jagd oder der Fischerei als Hauptzutat dürfen weder das EU-Bio-Logo noch das deutsche Bio-Siegel verwendet werden.

Die Verordnungen für Heimtierfutter finden Sie immer aktuell auf unserer Website verlinkt:

⇒ www.pruefgesellschaft.bio | Rechtsvorschriften | Heimtierfutter

Grundvoraussetzungen im Betrieb

- Getrennte Lagerung von biologischen und konventionellen Rohstoffen und ggf. Fertigerzeugnissen
- Eindeutige Kennzeichnung der Bio-Ware im Betrieb während der gesamten Produktionskette vom Lager über die Verarbeitung bis in den Verkauf
- Zeitlich oder räumlich getrennte Verarbeitung
- Trennung im Verkaufsraum und eindeutige Kennzeichnung des Bio-Sortiments in allen Verkaufsunterlagen (Produkt-/Regaletiketten, Preisschilder, Sortiments- und Preislisten, Speisekarten, Info- und Werbematerial)

Erstkontrolle

Bevor der Betrieb seine Produkte mit Hinweisen auf den ökologischen Landbau vermarkten darf, muss die Kontrollstelle eine erfolgreiche Erstkontrolle und Zertifizierung durchführen. Dabei werden die Voraussetzungen für eine verordnungskonforme Herstellung von Bio-Produkten geprüft. Nach der Erstkontrolle wird der Betrieb bei der zuständigen Landesbehörde als Bio-Betrieb gemeldet.

Bei der Erstkontrolle wird eine Betriebsbeschreibung mit folgenden Daten erstellt:

- Name und Anschrift des Unternehmens und ggf. sonstiger Betriebseinheiten
- Organigramm der verantwortlichen Mitarbeiter
- Produktsortiment (Bio- und konventionelles Sortiment)
- Fließdiagramm des Verarbeitungsprozesses mit Beschreibung der kritischen Bereiche (CCPs) sowie Vorsorgemaßnahmen zu deren Beherrschung
- Maßnahmenplan mit Vorsorgemaßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen der EU-Öko-Verordnung
- ggf. Liste der Lohnauftraggeber
- ggf. Liste der Lohnverarbeiter / Subunternehmen
- Grundrissplan der Betriebseinheiten

Jährliche Routinekontrolle

Ein Termin für die jährliche Vor-Ort-Kontrolle wird zuvor mit Ihnen vereinbart.

Folgende Dokumente sollten Sie zur Inspektion bereithalten:

- aktuelles Produktsortiment
- Rezepturen
- Zusicherungserklärungen zur Gentechnikfreiheit bei zugelassenen konventionellen Zusatzstoffen und Hilfsstoffen
- Lieferantenliste mit jeweils aktuellen Zertifikaten der Lieferanten
- Ggf. Kundenliste
- Mengenflussnachweise / Produktionstagebuch
- Regal- und Produktetiketten / Kennzeichnungsmaterial
- Inventurdaten
- Belege für Wareneingang, evtl. Zwischenlagerung, Warenausgang

Zusätzlich werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften **unangekündigte Stichprobenkontrollen** durchgeführt.

Zertifizierung

Nach dem Kontrollbesuch wird ein Ergebnisbericht der Inspektion erstellt, der eventuelle Mängel und Korrekturmaßnahmen aufgezeigt. Nachdem die Korrekturmaßnahmen fristgerecht umgesetzt wurden, wird als Bestätigung Ihrer Konformität mit der EU-Öko-Verordnung ein Zertifikat ausgestellt.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

PRÜFGESELLSCHAFT ÖKOLOGISCHER LANDBAU mbH

Bahnhofstr. 9, 76137 Karlsruhe

Tel.: 0721-626840-0

Fax: 0721-626840-22

kontakt@oeko007.de www.pruefgesellschaft.bio